



Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

- nur per eMail -

Damen und Herren  
Landrätinnen und Landräte

Herren Oberbürgermeister

Damen und Herren  
Bürgermeisterinnen und Bürger-  
meister

Damen und Herren  
Amtdirektorinnen und Amtsdi-  
rektoren

im Land Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10  
14473 Potsdam

Bearb.: Hr. Martin  
Gesch.-Z.: 5070/A2019#A01#V2019#V001  
Hausruf: 0331 866-6251  
Fax: 0331 866-6888  
Internet: <https://mdf.brandenburg.de>  
mathias.martin@mdf.brandenburg.de

Potsdam, 05. Juni 2019

1. Informationen zur kommunalen Haushaltsplanung 2020
2. Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2019

## 1. Informationen zur kommunalen Haushaltsplanung 2020

### 1.1. Kommunaler Finanzausgleich 2020

Das Volumen des kommunalen Finanzausgleichs 2020 sowie die Berechnungen der Orientierungsdaten 2020 ergeben sich auf der Grundlage des Siebenten Änderungsgesetzes des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) vom 13. Dezember 2018 sowie den Ansätzen des Haushaltsjahres 2020 des Doppelhaushaltsplanes 2019/2020 des Haushaltsgesetzes des Landes vom 14. Dezember 2018. Die Angaben der aktuellen Steuerschätzung vom Mai 2019 bilden folglich keinen Bestandteil der Berechnungen.

**Wählen gehen!**

Europa- und  
Kommunalwahlen 26.05.2019  
Landtagswahl 01.09.2019



Zertifikat seit 2012  
audit berufundfamilie

Gegenüber dem Betrag des laufenden Jahres erhöht sich die Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2020 um ca. 91,9 Mio. Euro. Insgesamt nimmt die Verbundmasse vor den Vorwegabzügen nach § 3 Absatz 2 BbgFAG und vor der Abrechnung des Steuerverbundes aus Vorjahren ein Volumen von rund 2.166,1 Mio. Euro in 2020 ein (gegenüber rund 2.074,2 Mio. Euro in 2019).

Insbesondere durch die Anhebung der Verbundquote auf 22 Prozent erhöht sich jener Teil der Verbundmasse, der sich aus den Landeseinnahmen aus Steuern, den Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen und den Gemeindesteuerkraft-Bundeszuweisungen ergibt, um ca. 91,9 Mio. Euro. Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach dem bisherigen § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz des Bundes (FAG) fallen ab dem Jahr 2020 endgültig weg.

Für die Vorwegabzüge gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BbgFAG wurde für das Ausgleichsjahr 2020 ein Betrag von rund 22,4 Mio. Euro berücksichtigt. Es handelt sich um 22 Prozent der Bundesmittel, die dem Land Brandenburg als Kostenträger zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge sowie zum Ausgleich für Belastungen durch das Gesetz des Bundes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung über die Umsatzsteuer zufließen. Die Bundesmittel (100 Prozent), die das Land zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge erhält, sind im Landeshaushalt 2020 mit 50,0 Mio. Euro angenommen worden. Für das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung wurden im Jahr 2020 insgesamt 30 Mio. Euro veranschlagt. Überdies kamen durch Abrechnung der Bundesmittel „Asyl“ des Jahres 2018 (vorläufig) rund 5,0 Mio. Euro zum Abzug.

Ebenfalls einbezogen ist die vorläufige hälftige Abrechnung des Steuerverbundes 2018 mit einem Betrag von rund +16,2 Mio. Euro.

Die Verbundmasse nach den Vorwegabzügen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BbgFAG sowie der beschriebenen Abrechnung des Steuerverbundes für 2018 beläuft sich somit auf rund 2.159,9 Mio. Euro und überschreitet den Wert des laufenden Jahres um ca. 90,2 Mio. Euro.

Bei den Vorwegentnahmen steigt im Jahr 2020 der Schullastenausgleich um ca. 2,2 Mio. Euro auf rund 85,8 Mio. Euro an.

Die Schlüsselmasse des Jahres 2020 beträgt damit rund 1.963,7 Mio. Euro, was einer Erhöhung um mehr als 88,0 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahreswert entspricht.

Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen 2020 betragen rund 1.836,0 Mio. Euro und werden wie folgt aufgeteilt (§ 5 Absatz 3 BbgFAG):

**Kreisfreie Städte für Kreisaufgaben: 77.115.000 Euro**

**Kreisangehörige Gemeinden und  
kreisfreie Städte für Gemeindeaufgaben: 1.244.856.000 Euro**

**Landkreise: 514.099.800 Euro.**

Die investiven Schlüsselzuweisungen wurden gemäß § 13 BbgFAG bisher aus dem Teil der Verbundmasse berechnet, der sich aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 FAG ergab. Die Bundesregelung wird nach 2019 nicht fortgeführt. Mit dem Siebenten Änderungsgesetz des BbgFAG wurde sichergestellt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände in Brandenburg weiterhin investive Schlüsselzuweisungen zur Deckung ihres Investitionsbedarfs erhalten werden. Die investive Schlüsselmasse bildet sich nach § 13 Absatz 2 Satz 3 BbgFAG ab dem Ausgleichsjahr 2020 aus einem Anteil von 6,5 Prozent der Schlüsselmasse nach § 5 Absatz 3 Satz 2 BbgFAG sowie den investiven Mitteln nach § 4 BbgFAG. Die investiven Schlüsselzuweisungen betragen für das Jahr 2020 rund 127,6 Mio. Euro und steigen somit gegenüber dem Vorjahr um ca. 61,6 Mio. Euro.

## 1.2. Zuweisungen des Landes nach Maßgabe des BbgFAG in der Fassung des Siebenten Änderungsgesetzes

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) hat die individuellen Schlüsselzuweisungen 2020 für die geltende Kommunalstruktur auf der Grundlage des Siebenten Änderungsgesetzes des BbgFAG und des Haushaltsgesetzes zum Landeshaushalt 2019/2020 **vorläufig** berechnet. Die anliegenden Daten dienen lediglich der Orientierung. Sie können die eigenständige kommunale Haushaltsplanung nicht ersetzen. Die individuellen Berechnungsgrundlagen liegen noch nicht vollständig vor. Im Interesse einer rechtzeitigen Versendung der Orientierungsdaten sind die fehlenden Parameter durch die nachstehend unter b) und c) beschriebenen Annahmen ersetzt worden.

Den anliegenden Berechnungen der Schlüsselzuweisungen 2020 liegen zugrunde:

### a) Steuerkraftmessen:

Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für die Realsteuern wurde der jeweilige Nivellierungshebesatz (gewogener Durchschnittshebesatz aller Gemeinden der jeweiligen Steuerart, abgerundet auf den nächsten ohne Rest durch fünf teilbaren Hebesatz) für das Jahr 2018 wie folgt berücksichtigt:

<b>Grundsteuer A</b>	<b>310</b>
<b>Grundsteuer B</b>	<b>405</b>
<b>Gewerbsteuer</b>	<b>315.</b>

### b) Einwohnerzahlen:

Gemäß § 20 Satz 1 BbgFAG gilt als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes grundsätzlich die in der amtlichen Statistik „auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres des Ausgleichsjahres fortgeschriebene und veröffentlichte Bevölkerungszahl“. Die Daten der amtlichen Bevölkerungsstatistik zum 31.



Dezember 2018 liegen jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Daher hat sich das Ministerium der Finanzen mit dem AfS über geeignete „Ersatzdaten“ für die Ermittlung der Orientierungsdaten 2020 abgestimmt.

Berücksichtigt wurden die Einwohnerzahlen zum 30. November 2018, soweit nicht der Durchschnitt der Einwohnerzahlen 2014 bis 2017 (jeweils zum 31. Dezember) sowie 30. November 2018 höher lag. Für diesen Fall wurde die höhere Durchschnittszahl als maßgebliche Einwohnerzahl zugrunde gelegt. Die maßgeblichen Einwohnerzahlen sind somit noch nicht endgültig. Herangezogen wurden jeweils die veröffentlichten amtlichen Bevölkerungsstatistiken.

Abweichungen der für die Festsetzung 2020 einschlägigen Bevölkerungsdaten (Stand zum 31. Dezember 2018 oder – wenn höher – der Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2018) von den „Ersatzdaten“ haben Auswirkungen auf den horizontalen Finanzausgleich. Bei den Schlüsselzuweisungen an Gemeinden für Gemeindeaufgaben kann sich beispielsweise der im Einzelfall geltende Hauptansatz verändern. Eine Erhöhung der maßgeblichen Gesamt-Einwohnerzahl hat Einfluss auf die Grundbeträge. Für die spätere Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2020 kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Grundbeträge gegenüber den nachstehend unter d) angegebenen Werten verringern.

c) Gebietsfläche:

Als Gebietsfläche für die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise ist gemäß § 20 Satz 5 BbgFAG die Fläche nach der bei den Katasterbehörden geführten Übersicht der Liegenschaften mit Stand am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Bei der Berechnung wurden die Gebietsflächendaten zum 31. Dezember 2017 zugrunde gelegt, da die Daten zum 31. Dezember 2018 noch nicht zur Verfügung stehen.

- d) Für die Schlüsselzuweisungen 2020 (Orientierungsdaten) wurden folgende Grundbeträge ermittelt:

**für kreisangehörige Gemeinden und kreis-**

**freie Städte für Gemeindeaufgaben: 1.300,37 Euro**  
(zum Vergleich 2019: 1.241,86 Euro)

**für die Landkreise: 752,24 Euro**  
(zum Vergleich 2019: 730,87 Euro)

**für die kreisfreien Städte für Kreisaufgaben: 188,74 Euro**  
(zum Vergleich 2019: 186,80 Euro).

- e) Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren nach § 14a BbgFAG

Gemäß § 14a BbgFAG erhalten Gemeinden, die nach der Landesplanung als Mittelzentrum festgestellt worden sind, einen finanzkraftunabhängigen Ausgleich in Höhe von jährlich 800.000 Euro bzw. 400.000 Euro bei Mittelzentren in Funktionsteilung.

Gegen den derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg keine rechtlichen Beanstandungen. Er wies nunmehr die Normenkontrollanträge von 16 brandenburgischen Gemeinden als unbegründet zurück (Az.: 10 A 10.15 vom 10. April 2019). Unabhängig davon wird der neue Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) den noch geltenden LEP B-B ersetzen. Der neue LEP HR tritt am 1. Juli 2019 in Kraft (GVBl II Nr. 35 vom 13. Mai 2019). Auf der Grundlage des dann geltenden LEP HR soll der Mehrbelastungsausgleich gemäß § 14a BbgFAG – wie bisher – zusammen mit den Schlüsselzuweisungen berechnet und ausgezahlt werden. Die übersandten Orientierungsdaten 2020 berücksichtigen bereits die Festlegungen des LEP HR in Bezug auf die Mittelzentren.

f) Mehrbelastungsausgleich für grundfunktionale Schwerpunkte nach § 14 b BbgFAG

In den Orientierungsdaten für das Ausgleichsjahr 2020 sind die Auswirkungen des § 14b BbgFAG nicht berücksichtigt. Danach erhalten die Gemeinden, in denen jeweils am 1. Januar des Ausgleichsjahres nach der Landesplanung durch die jeweiligen Regionalpläne ein grundfunktionaler Schwerpunkt festgestellt worden ist, als Mehrbelastungsausgleich einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 100.000 Euro. Erst nach Inkrafttreten des LEP HR können durch die regionalen Planungsgemeinschaften mögliche grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden.

Die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2020 kann erfolgen, sobald die Berechnungsgrundlagen vollständig vorliegen. Sofern für das Jahr 2020 ein Nachtragshaushalt des Landes beschlossen und die Verbundgrundlagen den Ergebnissen der dann aktuellen Steuerschätzung angepasst werden sollten, würden sich die Verbund- und nachfolgend die Schlüsselmasse entsprechend verändern.

### **1.3. Informationen zum Soziallastenausgleich nach § 15 Absatz 1 Bbg-FAG**

Zum Ausgleich der besonderen Belastungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten die ostdeutschen Bundesländer Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (Hartz IV-SoBEZ) gemäß § 11 Absatz 3a FAG.

In Brandenburg werden diese Mittel im Rahmen des Soziallastenausgleichs gemäß § 15 Absatz 1 BbgFAG vollständig an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergereicht.

Gemäß § 11 Absatz 3a FAG überprüfen Bund und Länder gemeinsam in einem Abstand von drei Jahren, in welcher Höhe die Sonderlasten der ostdeutschen Länder auszugleichen sind. Die Zahlungen an das Land Brandenburg sanken dabei seit 2005 jeweils im Nachgang der zurückliegenden Überprüfungen regelmäßig, von den ursprünglich 190,0 Mio. Euro jährlich bis aktuell auf rund 95,8 Mio. Euro (seit 2017). Die nächste turnusmäßige Prüfung steht in diesem Jahr mit Wirkung ab 2020 an. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die dem Land Brandenburg zukommenden Mittel abermals verringern werden.

## 2. Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2019

Aus den seit Oktober 2018 beschlossenen Rechtsänderungen ergeben sich im Jahr 2019 über alle Ebenen (Bund, Länder und Gemeinden) Steuermindereinnahmen von -4.984 Mio. Euro, im Folgejahr Steuermindereinnahmen von -10.730 Mio. Euro, die bis 2023 auf rund -11.590 Mio. Euro ansteigen (2021: -11.370 Mio. Euro, 2022: -11.465 Mio. Euro). Die Mindereinnahmen resultieren vor allem aus dem Familienentlastungsgesetz vom 29. November 2018, das nun nach seiner Verabschiedung explizit in der Schätzung Berücksichtigung findet.

Die regionalisierten Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2019 ergeben für das Land Brandenburg Mindereinnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich gegenüber den Ansätzen im Doppelhaushaltsplan 2019/2020 in Höhe von -12,5 Mio. Euro in 2019 und -81,4 Mio. Euro in 2020. Der Anteil des kommunalen Finanzausgleichs an den Mindereinnahmen wird dabei auf -2,7 Mio. Euro in 2019 und -17,9 Mio. Euro in 2020 geschätzt.

Die Steuereinnahmen der Brandenburger Gemeinden werden nach der Steuerschätzung vom Mai 2019 zwar grundsätzlich auch in den nächsten Jahren im Vergleich zu den Vorjahren weiter ansteigen. Nach Vorlage der Regionalisierungsdaten zum Schätzergebnis ergeben sich für die Kommunen in Brandenburg gegenüber den erwarteten Einnahmen der vorangegangenen Schätzung vom Oktober 2018 für den Zeitraum bis 2023 jedoch Mindereinnahmen von insgesamt rd. -520,3 Mio. Euro



So werden für das laufende Jahr Steuereinnahmen von 2.260,7 Mio. Euro erwartet. Davon entfallen 1.093,3 Mio. Euro auf den Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern und 1.167,3 Mio. Euro auf die Gemeindesteuern. Für 2020 werden Steuereinnahmen von 2.330,7 Mio. Euro prognostiziert. Der Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern wird mit 1.138,8 Mio. Euro erwartet. Die Gemeindesteuern werden danach 1.191,9 Mio. Euro betragen.

Das Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2019 im Hinblick auf die Steuereinnahmen der Gemeinden in Brandenburg 2019 bis 2023 ist anliegend als tabellarische Übersicht beigefügt.

Im Auftrag



Ulrich Hartmann

Anlage

### Steuereinnahmen der Gemeinden in Brandenburg 2019-2023

Ergebnis der 155. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 7. bis 9. Mai 2019

Steuereinnahmen	2019	2020	2021	2022	2023
	- Mio. € -				
Lohnsteuer	776,5	836,4	881,5	929,1	978,8
Veranl. Einkommensteuer	144,8	145,8	149,8	157,3	166,0
Zinsabschlagsteuer	10,4	10,0	10,2	10,4	10,5
Umsatzsteuer	161,7	146,6	149,9	153,0	156,3
Zwischensumme Anteil Gemeinschaftsteuern	1.093,3	1.138,8	1.191,3	1.249,9	1.311,7
Veränderung ggü. letzter Schätzung (Okt 2018) in Mio. €	-17,3	-5,3	-11,3	-13,9	-17,8
Grundsteuer A	15,1	15,0	15,0	15,0	14,9
Grundsteuer B	268,6	272,3	275,2	278,1	281,0
Gewerbesteuer	996,0	1.015,8	1.054,4	1.083,9	1.113,3
Gewerbesteuerumlage (100 vH)	-112,4	-111,3	-115,5	-118,7	-122,0
Zwischensumme eigene Steuern	1.167,3	1.191,9	1.229,2	1.258,2	1.287,3
Veränderung ggü. letzter Schätzung (Okt 2018) in Mio. €	-75,2	-93,0	-92,7	-94,6	-99,1
Steuern insgesamt	2.260,7	2.330,7	2.420,5	2.508,1	2.599,0
Veränderung ggü. letzter Schätzung (Okt 2018) in Mio. €	-92,5	-98,2	-104,0	-108,6	-117,0

Abweichung durch Rundung

Quelle: Regionalisierungsergebnisse FM Baden-Württemberg und eigene Berechnungen